

# Satzung und Ordnungen



## **Geschäftsordnung**

Der St. Nikolaus Schützenbruderschaft Veen- Winnenthal

Gemäß § 13 Abs. 1.1 der Satzung der St. Nikolaus Schützenbruderschaft Veen- Winnenthal gibt sich der geschäftsführende Vorstand für die Wahrnehmung der Vereinsgeschäfte und die Festlegung und Durchführung von Versammlungen und Sitzungen eine Geschäftsordnung.

Diese Geschäftsordnung regelt Zuständigkeiten, Verfahrensweisen und Anordnungen.

### **1. Vertretung der Bruderschaft**

- 1.1 Der Brudermeister vertritt die Belange der Bruderschaft nach Innen und nach Außen
- 1.2 Gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied ist der Brudermeister, bzw. sein Stellvertreter, berechtigt, für die Bruderschaft im Rahmen der satzungsgemäßen Bestimmungen, Geschäfte und Abschlüsse rechtsverbindlich zu tätigen.
- 1.3 Die der Bruderschaft angeschlossenen Abteilungen werden durch ihren gewählten Abteilungsvorstand vertreten.

### **2. Schriftverkehr**

- 2.1 Der in der Bruderschaft anfallende Schriftverkehr wird vom Schriftführer verantwortlich geführt.
- 2.2 Rechtsverbindliche Schreiben und Verträge bedürfen der zusätzlichen Unterschrift des Brudermeisters, im Verhinderungsfall seines Stellvertreters.
- 2.3 Einladungen zu besonderen Veranstaltungen und für Ehrenmitglieder sowie Ehrenurkunden, werden vom Präses und dem Brudermeister unterschrieben.
- 2.4 Der Schriftführer fertigt die vorgeschriebenen Protokolle von Sitzungen und Versammlungen an und legt sie in der nächsten Veranstaltung vor. Protokolle von Mitgliederversammlungen bedürfen neben der Unterschrift des Protokollführers noch der des Brudermeisters und mindestens eines weiteren Mitgliedes.
- 2.5 Der Schriftführer erstellt Artikel über die Bruderschaftsereignisse und informiert die Presse. Zur Pressebetreuung gehören auch die Einladung von Reportern und Fotografen sowie das Erstellen der Presseinformation.
- 2.6 Einladungen zu Sitzungen und Versammlungen sind spätestens zehn Tage vor dem Termin abzusenden.

### **3. Geschäftsverkehr**

- 3.1 Der Vorstand ist berechtigt, Aufträge im Werte von bis zu DM 5.000,- (fünftausend) ohne Versammlungsbeschluss zu tätigen.
- 3.2 Für die ordnungsgemäße Abwicklung der Einkaufs- und Kassengeschäfte ist der Kassierer verantwortlich.  
Er verwaltet das Vermögen der Bruderschaft. Über alle Ein- und Ausgaben ist Buch zu führen. Jahresabschluss und Rechnungslegung sind von ihm zu erstellen und jährlich zur Kassenprüfung vorzulegen.  
Bei kassenwirksamen Verträgen ist eine zweite Unterschrift eines Hauptvorstandsmitgliedes erforderlich.
- 3.3 Die sich selbst verwaltenden Abteilungen regeln ihren Geschäftsverkehr eigenverantwortlich. Kassenwirksame Beschlüsse werden lt. Satzung gemäß §9 (4) behandelt.

### **4. Sitzungen**

- 4.1 Zu den Sitzungen lädt der Schriftführer in Absprache mit dem Brudermeister unter Angabe der Tagesordnung ein.
- 4.2 Die Sitzungen werden vom Brudermeister geleitet, der auch, wenn notwendig, die Tischvorlage erstellt.
- 4.3 Sofern der Sitzungsverlauf und die Beschlüsse aus den Sitzungsunterlagen nicht erkennbar sind, fertigt der Schriftführer hierüber ein Protokoll an.
- 4.4 Jede ordnungsgemäß eingeladene Sitzung ist, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder, beschlussfähig.  
Bei nicht erkennbarer Mehrheit wird ein Beschluss durch Abstimmung herbeigeführt.

- 4.5 Jeder Sitzungsteilnehmer hat das Recht, nach Worterteilung durch den Sitzungsleiter, seine Meinung zum Thema zu äußern, Vorschläge einzubringen und Anträge zu stellen.
- 4.6 Die angeschlossenen Abteilungen verfahren sinngemäß. Die Abteilungsvorstände sind berechtigt, bei internen Streitigkeiten, ein Mitglied des Hauptvorstandes als Schlichter zu berufen.
- 4.7 Für Sitzungen gelten im Übrigen die gleichen Verhaltensregeln wie für Versammlungen.

## **5. Versammlungen**

- 5.1 Gemäß § 7 der Satzung sind die Jahreshauptversammlung und die Mitgliederversammlung die obersten Beschlussorgane der Bruderschaft. Die Jahreshauptversammlung wird gemeinsam mit dem Patronatsfest, am Samstag nach dem hl. Nikolaus, abgehalten. Die Mitgliederversammlung dient der Vorbereitung der Schützenfesttage und anderer notwendiger aktueller Beschlüsse. Die Einberufung ist in § 8 (1) der Satzung geregelt.
- 5.2 Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung regelt § 8 (2) der Satzung.
- 5.3 Die Einladung zu den Versammlungen regelt § 8 (3) der Satzung. Die Tagesordnung legt der Hauptvorstand fest.
- 5.4 Die Versammlungen werden vom Brudermeister oder seinem Stellvertreter geleitet. Der Versammlungsleiter erteilt das Wort in der Reihenfolge der eingegangenen Wortmeldungen. Er hat das Recht, einem Redner das Wort zu entziehen, wenn dessen Ausführungen unsachlich oder beleidigend sind oder vom Diskussionsgegenstand wesentlich abweichen. Ebenso ist er berechtigt, die Versammlung zu schließen, wenn durch den Diskussionsverlauf eine Schädigung des Anstandes oder Ansehens der Bruderschaft zu erwarten ist.
- 5.5 Bei Antrag auf Schluss der Debatte erteilt der Versammlungsleiter noch einem Pro- und einem Contra-Redner das Wort und leitet danach die Abstimmung ein. Mitglieder des Hauptvorstandes können den Antrag auf Schluss der Debatte nicht stellen.
- 5.6 Für die Feststellung eines Abstimmungsergebnisses sind nach Bekanntgabe der Anzahl der Stimmberechtigten mindestens zwei Stimmzähler aus der Versammlung zu wählen.
- 5.7 Die Stimmberechtigung eines Teilnehmers regelt § 4 (2) der Satzung.
- 5.8 Alle Versammlungen sind, sofern kein anderer Beschluss vorliegt, öffentlich.

## **6. Wahlen**

- 6.1 Die zu wählenden Mitglieder des Hauptvorstandes werden von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von vier Jahre gewählt. Kassenprüfer werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- 6.2 Der Hauptvorstand erstellt einen Wahlkalender, der sicherstellt, das Haupt- und Stellvertreterpositionen nicht in der gleichen Versammlung zur Wahl anstehen.
- 6.3 Wahlleiter ist der Versammlungsleiter, in der Regel der Brudermeister. Zur Neuwahl des Brudermeisters übernimmt der stellvertretende Brudermeister die Wahlleitung.
- 6.4 Wahlformen:
  - a) en bloc offen
  - b) en bloc geheim
  - c) Handzeichen
  - d) geheime Wahl (§ 8 (6) oder Mehrfachkandidatur).Die anzuwendende Wahlform ist von der Versammlung zu bestätigen.
- 6.5 Persönlichkeitswahlen erfolgen auf Vorschlag oder Zuruf. Der Schriftführer notiert die Namen in der Folge der eingehenden Nennungen. Nach Schluss der Bewerberliste werden die genannten Bewerber vom Versammlungsleiter gefragt, ob sie im Falle einer Wahl das Amt annehmen. Im Falle einer Zustimmung steht der Bewerber zur Wahl an.
- 6.6 Nach Eintritt in den Wahlvorgang sind weitere Nennungen nicht mehr zulässig.
- 6.7 Gewählt ist, wer die meisten der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Der Gewählte wird gefragt, ob er das Amt annimmt. Bei Zustimmung ist der Wahlgang abgeschlossen. Bei Ablehnung muss der Wahlgang neu eröffnet werden.

## **7. Vertretungen**

- 7.1 Die Stellvertreter übernehmen in der Regel die Vertretung in ihrem Sachbereich, stellvertretender Brudermeister - Brudermeister  
stellvertretender Schriftführer - Schriftführer

stellvertretender Kassierer - Kassierer

- 7.2 Der Brudermeister und die Abteilungsleiter können durch Auftragserteilung alle Vertretungen delegieren.

### **8. Inkrafttreten**

Die vorliegende Geschäftsordnung wurde in der Sitzung des Hauptvorstandes am 07. Mai 1992 beschlossen und verabschiedet.

Veen, im Juli 1992

Unterschriften: